|  |
| --- |
|  |

Jugendliche im Beruf als Anlageführerin / Anlageführer

Die Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5 (Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz) regelt den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der jugendlichen Arbeitnehmenden sowie ihrer physischen und psychischen Entwicklung. Sie ist seit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Als Jugendliche gelten Arbeitnehmende (auch Lernende) beider Geschlechter bis zum 18. Geburtstag (Art. 29 Abs. 1 ArG).

Die Arbeitgebenden haben auf die Gesundheit der Jugendlichen gebührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen. Sie haben darauf zu achten, dass die Jugendlichen nicht überanstrengt werden und vor schlechten Einflüssen im Betrieb geschützt werden (Art. 29 Abs. 2 ArG). Jugendliche dürfen nicht für gefährliche Arbeiten beschäftigt werden (Art 4 Abs. 1 ArGV 5). Die Arbeitgebenden müssen dafür sorgen, dass die Jugendlichen die Arbeit unter der Aufsicht einer erwachsenen und qualifizierten Person ausführen (Art. 12 Abs. 1 lit. b ArGV 5, Art. 13 Abs. 1 lit. b   
ArGV 5)

Tägliche Arbeitszeit

Die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen darf diejenige der andern im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmenden nicht überschreiten und nicht mehr als 9 Stunden betragen. Auf die Arbeitszeit sind allfällige Überzeitarbeit sowie der obligatorische Unterricht, soweit er in die Arbeitszeit fällt, anzurechnen. Die Tagesarbeit der Jugendlichen muss - mit Einschluss der Pausen - innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden liegen. Jugendliche dürfen bis zum 16. Geburtstag höchstens bis 20 Uhr und danach höchstens bis 22 Uhr beschäftigt werden. Zu beachten ist zudem, dass für Jugendliche, je nach Situation (z.B. Schulzeit, Ferien) besondere Vorschriften gelten.

Tägliche Ruhezeit

Jugendlichen ist eine zusammenhängende tägliche Ruhezeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren. Vor Berufsschultagen oder überbetrieblichen Kursen dürfen sie längstens bis 20 Uhr beschäftigt werden (Art. 16 ArGV 5).

Überzeitarbeit

Jugendliche dürfen bis zum 16. Geburtstag nicht für Überzeitarbeit eingesetzt werden (Art. 31 Abs. 3 ArG). Während der beruflichen Grundbildung dürfen Jugendliche nicht zu Überzeitarbeit herangezogen werden, ausser wenn dies z.B. zur Behebung einer Betriebsstörung infolge höherer Gewalt unentbehrlich ist. Jugendliche ab dem 16. Geburtstag, welche nicht in einer beruflichen Grundbildung sind, dürfen nur an Werktagen und nur zwischen 6 und 22 Uhr zu Überzeitarbeit hinzugezogen werden (Art. 17 ArGV 5).

**Nachtarbeit und Sonntagsarbeit** (inkl. den Sonntagen gleichgestellte Feiertage)

Grundsätzlich dürfen Jugendliche nicht in der Nacht und an Sonntagen beschäftigt werden (Art. 31 Abs. 4 ArG).

Ausnahmen:

* Befreiung von der Bewilligungspflicht, vergleiche unten
* Bewilligung für vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit (Art. 12 und 13 ArGV 5)

Befreiung von der Bewilligungspflicht für Nachtarbeit

In der Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung vom 29. Mai 2008 (Änderungen vom 9. April 2009) werden für die folgenden Berufe Ausnahmen vom Verbot sowie von der Bewilligungspflicht der Nachtarbeit im Rahmen der beruflichen Grundbildung festgelegt:

**Anlagenführerin / Anlagenführer EFZ  
(Bereich Produktions- Verpackungsanlagen)**

Ab dem 16. Geburtstag während höchstens fünf Nächten pro Woche und höchstens 30 Nächten pro Jahr.  
Auf ein Woche Nachtarbeit muss mindestens eine Woche Tagesarbeit folgen.

Ab dem 17. Geburtstag während höchstens fünf Nächten pro Woche und höchstens 50 Nächten pro Jahr.  
Auf ein Woche Nachtarbeit muss mindestens eine Woche Tagesarbeit folgen. (Art. 5a Abs. 2 Verordnung EVD über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung).

Verordnung 5 (822.115) zum Arbeitsgesetz (ArGV 5):

[822.115](https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20070537/index.html)

Verordnung (822.115.2) EVD über gefährliche Arbeiten für Jugendliche:

[822.115.2](https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20072247/index.html)

Verordnung 822.115.4 des EVD über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung:

[822.115.4](https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20110140/index.html)